

## Konsultation der EWR Netz GmbH vom 17.12.2021

### Zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode (Az.: BK8-21/009-A)

Sehr geehrter ,

die Bundesnetzagentur gibt den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern sowie den Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise die Möglichkeit, zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode bis zum 17. Dezember 2021 schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nimmt die EWR Netz GmbH gerne wahr.

Die EWR Netz GmbH schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände BDEW, GEODE und VKU an und verzichtet auf die Wiederholung der dort genannten Themen. Abweichend bzw. ergänzend zur Stellungnahme der Verbände möchten wir nachfolgend die Möglichkeit nutzen, einige für uns besonders bedeutende Aspekte hervorzuheben.

#### 1. Abgabefrist

Der Festlegungsentwurf sieht eine generelle Abgabefrist des Erhebungsbogens am 30. April 2022 vor. In den Unternehmen ist die Arbeitsbelastung zu dieser Zeit besonders hoch, weil zahlreiche parallele Datenabfragen (z. B. die zeitintensiven Meldungen zum Monitoring Strom und Gas, Q-Element) bearbeitet werden müssen. Wir als Mehrspartenhaus sind hier außerdem durch die zeitgleichen, umfangreichen Abfragen zum Xgen Gas zusätzlich belastet.

Wir befürworten das Vorgehen der Beschlusskammer 8, die Datenmeldung zu Konzessionsgebiet, versorgter Fläche und Bevölkerungszahl im Rahmen einer Datennachlieferung bis zum 15. Oktober 2022 zu ermöglichen und damit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Daten vorher bei den statistischen Landesämtern nicht zur Verfügung stehen.

#### Vorschlag:

Aufgrund der resultierenden sehr hohen Arbeitsbelastung sollte die Frist zur Datenabgabe um einen Monat auf den 31. Mai 2022 verschoben werden. Ein gleiches Vorgehen sollte auch für die Lieferung von Daten gewählt werden, für die die EEG- und KWKG-Testate benötigt werden. Diese liegen erst im Mai bzw. Juli vor. Eine einheitliche Nachlieferfrist würde hier nachträgliche Datenänderungen durch den Netzbetreiber nach Vorliegen der Testate vermeiden.

#### 2. Altdatenvergleich im Kontext Fusionen

Wir begrüßen die im Bogen eingebauten Prüfroutinen, um die Strukturparameter im Kontext des Effizienzbenchmarks zu plausibilisieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Netz der e-rp GmbH im Rahmen einer Fusion mit der EWR AG zum 01. Januar 2019 als Netzübergang nach § 26 Abs. 1 ARegV in das Netzgebiet der EWR Netz GmbH übergegangen ist. Die e-rp GmbH hat in der Sparte Elektrizitätsverteilung nicht am regulären Verfahren, sondern am vereinfachten Verfahren teilgenommen und somit auch der zuständigen Regulierungsbehörde für die dritte Regulierungsperiode keine Strukturdaten zur Verfügung gestellt. Das Netzgebiet der EWR Netz GmbH hat sich somit im Vergleich zum Effizienzvergleichs der dritten

Regulierungsperiode in wesentlichem Ausmaß verändert. Ein Altdatenvergleich ist somit nicht sinnvoll möglich.

**Vorschlag:**

Im Kontext der Fusion der EWR Netz GmbH und der e-rp GmbH muss bei Plausibilitätsanfragen im Rahmen des Altdatenvergleichs ein Verweis auf die Fusionshistorie der EWR Netz GmbH und das somit veränderte Netzgebiet im Vergleich zum Basisjahr der dritten Regulierungsperiode valide sein.

### 3. Steuerbare Ladeeinrichtungen nach § 14a EnWG

Unter Punkt 2.2.5 und 2.2.6 des Erhebungsbogens werden die steuerbaren, respektive nicht steuerbaren Ladeeinrichtungen nach § 14a EnWG abgefragt. Aufgrund der geringen Anzahl an Ladepunkten stellen wir die Aussagekraft einer Analyse der entsprechend kostentreibenden Wirkung dieses Parameters in Frage. Der Großteil dieser Ladeeinrichtungen ist im Privatbereich außerdem nicht mit einem separaten Zähler ausgestattet, sodass sich die kostentreibende Wirkung vielmehr aus der technischen Ausgestaltung des Ladepunktes ergibt, als durch das bloße Vorhandensein.

**Vorschlag:**

Die Abfrage der steuerbaren und nicht steuerbaren Ladepunkte nach § 14a EnWG sollte von der Abfrage der Messlokationen losgelöst sein.

### 4. Einspeisemanagement gemäß § 13a Abs. 1 EnWG

An diesem Punkt möchten wir darauf hinweisen, dass im Erhebungsbogen FB03 zum Monitoring der Elektrizitätsverteilnetzbetreiber die Einspeisemanagementmaßnahmen in zeitlicher Dimension in Tagen und Stunden abgefragt werden. Eine Plausibilisierung der im vorliegenden Erhebungsbogen abgefragten Anzahl an Einspeisemanagementmaßnahmen ist somit nicht möglich.